



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Musikschulkommission

1. Grundsatz

Die Musikschulkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Musikschulkommission hat zum Ziel, sich einen Einblick in die Musikschule zu verschaffen und sich durch die Auseinandersetzung mit spezifischen Themen eine Meinung zu Fragen der musikalischen Bildung zu machen. Sie trägt zur Abstützung bei grösseren musikpädagogischen Entwicklungsprojekten bei.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben der Musikschulkommission gehören:

- die Antragstellung bezüglich Genehmigung der zu erreichenden Ziele der Abteilung Schulen / Bildung im Bereich Musikschule an den Gemeinderat.
- das Wahrnehmen des Controllings in Bezug auf die Zielerreichung, indem sie in Teilbereichen Rechenschaftsbericht von der Musikschulleitung einfordert.
- die Entwicklung von Rahmenvorgaben für die Musikschule.
- Im Rahmen ihrer Unterrichtsbesuche informiert sie sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Musikschule. Kontaktfelder sind: Unterricht, Proben und Konzerte.
- Sie erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept und legt entsprechende Schwerpunkte fest.
- Sie beantragt dem Gemeinderat eine Schul-, Disziplinar- und Absenzordnung.
- Sie wirkt bei der Wahl des Musikschulleiters mit.
- Sie delegiert Kommissionsmitglieder an Veranstaltungen der Musikschule sowie an Drittveranstaltungen, zu denen die Musikschule eingeladen wird.

5. Zusammensetzung

Die Musikschulkommission besteht aus acht Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die SchulpräsidentIn mit Stimmrecht
- vier Mitglieder (Fachkommission) - Musikvereine der Gemeinde wie auch Eltern sind in ihr angemessen vertreten - mit Stimmrecht
- der/die AbteilungsleiterIn Schulen /Bildung, der/die MusikschulleiterIn und eine Vertretung der Musikschullehrerschaft als beratende Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Musikschulkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Musikschulkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr zwei bis drei Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens vier Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Musikschulkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar